

**Gemeinsame Habilitationsordnung (Satzung)
der Medizinischen Fakultät und der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Lübeck
vom 18.05.2009**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 22: 15.06.2009

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 18.05.2009

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Satz. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 93),, wird nach Beschlussfassung der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 08.04.2009 und der Medizinischen Fakultät vom 06.04.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein förmlicher Nachweis für die Befähigung einer Antragstellerin oder eines Antragsstellers, ein wissenschaftliches Fach der Medizinischen Fakultät oder der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Lübeck in Forschung und Lehre eigenverantwortlich zu vertreten.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt und das Recht verliehen, den von der oder den von dem Habilitierten geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus"(abgekürzt "habil.") anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben, erhalten entsprechend § 55 Abs. 2 HSG den akademischen Grad "Dr. habil."

§ 2

Habilitationsleistungen

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift, einer Lehrprobe und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, die alle gemäß dieser Habilitationsordnung der Annahme bedürfen.

§ 3

Habilitationsfach

(1) Die Habilitation erfolgt in einem Fach oder einem Fachgebiet (im folgenden Habilitationsfach) der Informatik, der Technik, der Mathematik, der Medizin, der Naturwissenschaften oder der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, das an der Universität zu Lübeck durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird.

(2) Im Zweifel entscheidet der zuständige Fakultätskonvent nach Stellungnahme des Habilitationsausschusses über die Zulässigkeit des Habilitationsfaches.

§ 4

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist

- a) ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet,
- b) eine Promotion in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fachgebiet,
- c) in den medizinischen Fächern die Anerkennung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet oder eine umfassende, der Weiterbildung zur Ärztin oder zum Arzt für ein medizinisches Fachgebiet vergleichbare Ausbildung in dem Habilitationsfach

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihr Studium im Ausland abgeschlossen haben, haben unbeschadet der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) eine dem Absatz 1 Buchstabe a) gleichwertige Ausbildung nachzuweisen.

(3) Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe b) und c) zulassen. Anstelle der Promotion ist eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation nachzuweisen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit den Antragsunterlagen folgende Qualifikation und Leistungen, die in den unmittelbar vorausgehenden Jahren erbracht sein müssen, nachweisen:

- a) besondere wissenschaftliche Leistungen in dem gewählten Habilitationsfach (das geschieht in der Regel durch eine Reihe von Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften oder andere für das jeweilige Habilitationsfach übliche Formen der Publikation),
- b) regelmäßige, qualitätsvolle, selbstständige Mitwirkung in der Lehre.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, in deren Bereich das angestrebte Habilitationsfach liegt. Das Habilitationsfach ist im Antrag zu bezeichnen.

(2) Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen (soweit nachfolgend nicht etwas anderes angegeben ist):

- a) die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Habilitationsschrift in mindestens vier Exemplaren,
- b) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, mit Darstellung des persönlichen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs,
- c) die Urkunden über den erfolgreichen Abschluss des Studiums (Staatsexamen, Diplom oder Bachelor und Master) bzw. der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, sowie die Promotionsurkunde bzw. den Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation; die Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie vorzulegen, die Dekanin oder der Dekan kann die Vorlage der Originale

- verlangen,
- d) die Dissertation und weitere gemäß § 4 Absatz 2 geforderte Publikationen sowie ein Schriften- und ein Vortragsverzeichnis,
 - e) eine Erklärung darüber, welche Beiträge andere Personen zu den in der Habilitationsschrift dargestellten Ergebnissen geleistet haben,
 - f) eine Erklärung darüber, ob die Habilitation bereits bei einer anderen Hochschule versucht wurde oder wird,
 - g) eine Aufstellung über die bisherige Lehrtätigkeit,
 - h) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Staatsangehörigkeit und ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Erklärung über disziplinargerichtliche Verurteilungen oder evtl. anhängige Straf- und förmliche Disziplinarverfahren,
 - i) eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher und in englischer Sprache,
 - j) drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag, wobei die Themen nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen dürfen; jedes Vortragsthema ist durch eine Zusammenfassung zu erläutern.

(3) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan kann auf die Vorlage einzelner der in Absatz 2 unter c) und d) genannten Unterlagen verzichten, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft macht, dass sie oder er aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand beschaffen kann. Der Verzicht entbindet die Bewerberin oder den Bewerber nicht von der Pflicht, die Voraussetzungen für die Zulassung nachzuweisen.

(4) Die Habilitandin oder der Habilitand stellt sich der Fakultät vor Beginn des Verfahrens mit einem Kolloquiumsvortrag über das Thema der Habilitationsschrift vor.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätskonvent. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Antragstellerin oder Antragsteller bereits an einer anderen Hochschule einen erfolglosen Habilitationsversuch in dem Habilitationsfach oder einem verwandten Fach unternommen hat. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen und im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6

Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsleistung in dem im Antrag genannten Fach bzw. Fachgebiet darstellen und eine wesentliche Weiterentwicklung der Wissenschaft beinhalten. Bereits publizierte oder im Druck befindliche Teile müssen als solche kenntlich gemacht werden.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann auch aus einer gleichwertigen Reihe von bereits veröffentlichten Schriften bestehen (kumulative Habilitationsschrift). In diesem Falle muss eine zusammenfassende Darstellung beigefügt werden, die die einschlägigen, früher veröffentlichten wissenschaftlichen Ergebnisse der Verfasserin oder des Verfassers beschreibt, diese untereinander und mit den Ergebnissen anderer Autorinnen oder Autoren in Beziehung setzt und ihre Bedeutung im Rahmen des Arbeitsgebietes darlegt. Falls weitere Autorinnen oder Autoren an den vorgelegten Schriften beteiligt waren, muss in der Zusammenfassung der Anteil der oder des Habilitierenden deutlich gemacht werden.

§ 7

Habilitationsausschuss

(1) Gemäß § 31 HSG wird für beide Fakultäten ein gemeinsamer Habilitationsausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören an:

1. die Dekaninnen oder Dekane oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
2. sechs hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätige Professorinnen oder Professoren
als ständige Mitglieder (drei Professorinnen oder Professoren aus der Medizinischen Fakultät und drei Professorinnen oder Professoren aus der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät),
3. je eine habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter jeder Fakultät mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden von dem jeweiligen Fakultätskonvent gewählt. Für jedes Mitglied wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gewählt.

(3) Der Habilitationsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Bearbeitung des Antrages durch den Habilitationsausschuss

(1) Nach erfolgter Zulassung durch den Konvent wird der Antrag dem Habilitationsausschuss durch eine oder einen an der Universität zu Lübeck hauptamtlich tätige Professorin oder hauptamtlich tätigen Professor, die oder der das Fach bzw. Fachgebiet vertritt, für das um eine Habilitation nachgesucht wird, vorgestellt.

(2) Der Habilitationsausschuss prüft nachfolgend die Unterlagen. Sollten durch den Ausschuss mehrheitlich Mängel in den Antragsunterlagen einschließlich der Habilitationsschrift festgestellt werden, bittet er die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan, vollständige und korrekte Unterlagen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachzufordern. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten geliefert, so gilt der Antrag als durch die Habilitandin oder den Habilitanden im Sinne von § 12 zurückgezogen, und das Verfahren wird eingestellt.

(3) Sollte der Habilitationsausschuss Zweifel an der Zulässigkeit des angestrebten Habilitationenfaches haben, verweist er den Antrag mit der Bitte um Entscheidung an den zuständigen Fakultätskonvent zurück. Er kann Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen verlangen, falls das angestrebte Habilitationfach vom Fachgebiet der Promotion abweicht.

§ 9

Lehrprobe

(1) Für die Beurteilung der Lehrbefähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers wird durch den Habilitationsausschuss auf Basis eines gemeinsamen Vorschlages der Antragstel-

lerin oder des Antragstellers und des zuständigen Studiendekans eine Lehrprobe durchgeführt.

(2) Zur Lehrprobe ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Vorlesung innerhalb einer Pflichtveranstaltung in dem angestrebten Habilitationsfach im Umfang von einer akademischen Stunde anzubieten. Die Vorlesung ist von zwei habilitierten Mitgliedern des Lehrkörpers und zwei Mitgliedern der Studierendenschaft zu bewerten, die durch den zuständigen Studiendekan benannt worden sind. Die Bewertung ist dem Habilitationsausschuss vorzulegen.

(3) Wenn der Habilitationsausschuss auf Grundlage der Bewertung feststellt, dass die Lehrbefähigung nicht ausreichend ist, legt er Art und Umfang von durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu absolvierenden Maßnahmen der Weiterbildung fest.

(4) Der Besuch der entsprechenden Veranstaltungen ist spätestens ein Jahr nach Festsetzung durch den Habilitationsausschuss nachzuweisen. Anderenfalls gilt der Antrag als durch die Habilitandin oder den Habilitanden im Sinne von § 12 zurückgezogen, und das Verfahren wird eingestellt.

(5) Bei erfolgtem Nachweis der Absolvierung von Maßnahmen der Weiterbildung wird die Lehrprobe wiederholt; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Wird auch nach der zweiten Lehrprobe die Lehrbefähigung durch den Habilitationsausschuss als nicht ausreichend anerkannt, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 5 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Wiederholung des Verfahrens an der Universität zu Lübeck ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 10

Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestimmt der Habilitationsausschuss drei Gutachterinnen oder Gutachter (Referentinnen oder Referenten), von denen mindestens je eine Professorin oder je ein Professor der Universität zu Lübeck und mindestens je eine Professorin oder je ein Professor einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule angehören muss.

(2) Die Gutachten sind schriftlich abzugeben; sie enthalten eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistung. Sie sind innerhalb von zwei Monaten zu erstatten. Eine Verlängerung dieser Frist um einen Monat ist möglich. Die Gutachten sind mit der Arbeit und den übrigen Unterlagen dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Wird durch die Gutachterinnen oder die Gutachter an der Habilitationsschrift inhaltlich Kritik geübt, die der Ausschuss mehrheitlich teilt, so ist von der Habilitierenden oder dem Habilitierenden eine Nachbesserung zu verlangen. Diese ist innerhalb von drei Monaten zu liefern. Wenn eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfiehlt, können weitere Gutachten angefordert werden. Wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen, so wird der Habilitationsantrag unmittelbar abgelehnt. § 5 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Nachdem der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten mehrheitlich seine Stellungnahme (Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Ar-

beit) abgegeben hat, wird die Stellungnahme des Habilitationsausschusses mit der Zusammenfassung der Habilitationsschrift zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit an alle hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätigen Professorinnen und Professoren versandt. Die Habilitationsschrift und die Gutachten liegen dann zwei Monate in der zuständigen Dekanatsverwaltung aus und können maximal für eine Woche abgerufen werden.

Wird kein von der Empfehlung des Habilitationsausschusses abweichendes Gutachten durch eine hauptamtliche Professorin oder einen hauptamtlichen Professor der Universität zu Lübeck erstellt, gilt die Empfehlung des Habilitationsausschusses.

Anderenfalls werden die von der Empfehlung des Habilitationsausschusses abweichenden Gutachten unter die oder den an der Universität zu Lübeck tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren in Umlauf gesetzt. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan lädt die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung, in der über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift in offener Abstimmung entschieden wird. Für die Annahme der Habilitationsschrift ist in diesem Fall eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden hauptamtlichen Professorinnen und Professoren erforderlich.

(4) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht als ausreichend anerkannt, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 5 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

(1) Wenn die Habilitationsschrift angenommen wurde, wählt der Habilitationsausschuss aus den von der Bewerberin oder vom Bewerber vorgeschlagenen Themen eines für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind über die Entscheidung solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die Mitteilung gem. Abs. 2 erfolgt ist.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das ausgewählte Thema vier Wochen vor dem Termin des Vortrages mit.

(3) Zum wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion unter Leitung der Dekanin oder des Dekans werden alle hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter durch Aushang geladen. Der Termin wird von der Dekanin oder von dem Dekan festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in einem Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form frei darzustellen. Als Hilfsmittel sind nur die Tafel oder gleichwertige Präsentationsmittel zugelassen.

(5) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet eine Diskussion mit den habilitierten Mitgliedern des Lehrkörpers statt, die sich vorrangig mit dem Thema des Vortrages befasst.

(6) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung treffen im Anschluss an die Diskussion die anwesenden, hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck in offener Abstimmung. Für die Annahme

der mündlichen Habilitationsleistung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Dekanin oder der Dekan teilt nach der Abstimmung der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich das Ergebnis mit.

(7) Wird die mündliche Habilitationsleistung als nicht ausreichend angesehen, kann die Habilitierende oder der Habilitierende frühestens nach einem halben Jahr erneut einen wissenschaftlichen Vortrag halten. Dazu sind dem Habilitationsausschuss drei neue Themen zur Auswahl vorzulegen; für die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung gelten Abs. 1-6 entsprechend.

(8) Wird die mündliche Habilitationsleistung auch bei dem zweiten Probevortrag als nicht ausreichend angesehen, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. § 5 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Wiederholung des Verfahrens an der Universität zu Lübeck ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 12

Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Antrag auf Habilitation kann, solange er nicht abgelehnt ist, zurückgenommen werden. Der Antrag gilt insoweit als nicht gestellt. Ein Neuantrag ist frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 13

Vollzug der Habilitation

(1) Die Habilitation wird durch Aushändigung einer Urkunde im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung durch die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät vollzogen. Die Urkunde, die von der Dekanin oder vom Dekan auszufertigen ist, muss das Fach bzw. Fachgebiet bezeichnen, für das die Habilitation erteilt wird. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Habilitierte oder der Habilitierte das Recht, dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") anzufügen. Habilitierte, die keinen Doktorgrad erworben haben, erhalten den akademischen Grad "Dr. habil.".

(2) Die Habilitation ist dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium (der Ministerin oder dem Minister) über das Präsidium anzuzeigen.

§ 14

Vervielfältigung der Habilitationsschrift

(1) Innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation hat die Habilitandin oder der Habilitand fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und einer Kopie auf CD-ROM beim zuständigen Dekanat abzuliefern. Das Format der elektronischen Dateien ist entsprechend den Vorgaben der Bibliothek zu gestalten.

(2) Erscheint die Habilitationsschrift unter Nennung des Namens der Habilitandin oder des Habilitanden vollständig oder in ihren wesentlichen Teilen in einer anerkannten wissenschaftlichen Zeitschrift, so genügt die Ablieferung von sechs Sonderdrucken. Entsprechendes gilt, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der Dissertation über den Buchhan-

del übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Die Sonderdrucke sind mit einem Titelblatt zu versehen.

§ 15

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Nach Ablehnung des Habilitationsantrages gem. § 8 Absatz 4 kann das Habilitationsverfahren einmal wiederholt werden. Ein neuer Habilitationsantrag kann in diesem Falle frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

§ 16

Lehrbefugnis

Über die Erteilung der Lehrbefugnis entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Den Antrag dazu stellt die oder der Habilitierte über die Fakultät. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Erteilung der Lehrbefugnis an Personen, die sich an anderen Hochschulen habilitiert haben (Umhabilitation).

§ 17

Erweiterung des Habilitationsfaches

Das Fachgebiet einer Habilitation kann erweitert werden, wenn durch mehrjährige Tätigkeit nach der Habilitation besondere Leistungen in Forschung und Lehre in einem umfassenderen Fachgebiet erbracht worden sind. Dazu ist ein Antrag mit entsprechenden Nachweisen zu stellen, der von der Dekanin oder vom Dekan geprüft und - gegebenenfalls mit der Bitte um eine Empfehlung - dem Habilitationsausschuss vorgelegt wird.

Zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages lädt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan die hauptamtlich an der Universität zu Lübeck tätigen Professorinnen und Professoren. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Entscheidung erfolgt in offener Abstimmung. Voraussetzung für eine Annahme ist der Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen in den Fachgebieten, für die eine Erweiterung beantragt ist. Für die Annahme des Antrages ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich.

§ 18

Widerruf der Habilitation

(1) Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden ist. Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte ihrer oder seiner Verpflichtung nach § 14 nicht nachkommt. §§ 116, 117 des LVwG bleiben unberührt. Der oder dem Habilitierten ist vor dem Widerruf oder der Entziehung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Widerruf und Entzug erfolgen durch Beschluss des zuständigen Fakultätskonvents.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Für laufende Habilitationsverfahren gilt die Habilitationsordnung vom 20.12.1993 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. 1994, S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. 03.2002 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2002, S. 245), soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein steht. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers findet diese Habilitationsordnung Anwendung.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums nach § 55 Abs. 1 Satz 2 HSG wurde mit Schreiben vom 12.05.2009 erteilt.

Lübeck, den 18.05.2009
gez. Prof. Dr. Prestin
Dekan der Technisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät

gez. Prof. Dr. Solbach
Dekan der Medizinischen Fakultät